

etwas zu bezahlen, sondern daß gegentheilig, wie auch bei der letzten Finanzperiode der Fall gewesen ist, von Periode zu Periode ein Theil desselben der Staatscasse wieder anheimfallen werde. Allein es kann dies nicht auf einmal geschehen, weil die Verjährungsfrist jeder einzelnen an einem bestimmten Termin zahlbar gewesenem Post abgewartet werden muß. Der Etat der Landesschulden kann erst Michaelis 1871, wo die Verjährungsfrist für die letzte Post abgelaufen sein wird, von dem fraglichen Schuldbetrage liberirt werden. Wünschenswerth wäre es allerdings, daß die in der tabellarischen Uebersicht unter 3 aufgeführten 15,435 Thlr. und die unter 4 namhaft gemachten 9,015 Thlr., ebenso wie die unter 1 erwähnten 17,387 Thlr. 17 Ngr. 6½ Pf. auf irgend eine Art beseitigt werden könnten. Es läßt sich aber das nicht ausführen, weil die Modalität der Abtragung an gesetz- und contractliche Bestimmungen gebunden ist, und bei allen Posten nothwendig der Ablauf der Verjährungsfrist abgewartet werden muß.

v. Welck: Ich glaubte, daß sich dies durch eine kürzere Präklusivfrist würde bewirken lassen. Indes, wenn dies nicht ausführbar und nicht unbedenklich erscheinen sollte, so würde sich auch mein Bedenken erledigen. Noch eine zweite Anfrage in Bezug auf den letzten Satz auf Seite 11 wollte ich mir erlauben, wo es heißt: „Nach der Schlussrechnung von 1850 bleiben an dergleichen Forderungen nominell noch 17,473 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. zu decken“. Diese Summe finde ich aber nirgends in der tabellarischen Uebersicht sub ○\*) aufgeführt.

Referent Secretair Starke: Nein! Dort können sie auch nicht stehen. Nominell betragen die Reste allerdings noch 17,473 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. Aber auch hier wird der Fall präsumtiv eintreten, daß sie theilweise von der Staatscasse gar nicht übertragen zu werden brauchen, sondern daß sie, wenn die Erhebung der in jener Summe begriffenen Passivreste innerhalb der noch laufenden Verjährungsfrist nicht erfolgen sollte, der Staatscasse anheim fallen werden. Der Landtagsauschuß wird daher vollkommen im Stande sein, alle noch wirklich existirenden Forderungen mit den gedachten 12,018 Thlr. 17 Ngr. 9 Pf. und den davon in der Zwischenzeit zu beziehenden Zinsen decken zu können. Ueberhaupt muß zwischen den Passivresten, für welche der Landtagsauschuß die Deckungsmittel bereits innen hat, und zwischen Beträgen unterschieden werden, für welche der Zahlungstermin noch nicht eingetreten ist. Nur der letztern konnte in den Uebersichten gedacht werden, weil sie einen Theil der noch wirklich existirenden Landesschulden bilden. Um mich deutlicher darüber auszusprechen, bemerke ich Folgendes: Es sei eine Post, welche es wolle, die in der Tabelle sub ○ aufgeführt worden ist. Ich will gleich stehen bleiben bei den Obligationen von 1830; an

solchen sind nach der letzten Rechnung noch 8,576,350 Thlr. zu decken, und es sind davon im Jahre 1850 150,150 Thlr. bezahlt und als bezahlt wirklich verrechnet worden. Die gelegte Rechnung weist aber ein anderes Resultat nach, und dennoch ist die Angabe richtig. Denn von den gedachten 150,150 Thlrn. sind baar nur 147,150 Thlr. bezahlt, 3000 Thlr. aber nicht erhoben worden. Diese 3000 Thlr. wachsen mithin der Summe der Passivreste zu, über welche in jeder Jahresrechnung der Landtagsauschuß gleichfalls gehörige Rechnung legt. Weil aber der Landtagsauschuß von der Staatscasse wirklich 150,150 Thlr. erhalten hat, so muß diese Summe in der Tabelle als getilgt aufgerechnet werden, wenn auch 3000 Thlr. davon noch nicht erhoben sind.

v. Welck: Und ebenso würde es sich mit den 17,473 Thlrn. verhalten.

Referent Secretair Starke: Sollten die geehrten Mitglieder der Kammer weitere Bemerkungen zu erheben nicht befinden, so bitte ich ergebenst, auf Seite 19 am Ende statt der Worte: „am 1. October 1451“ zu setzen: „1851“. Es ist von selbst einleuchtend, daß dies nur ein Druckfehler sein könne. Weiter auf der 22. Seite muß es heißen: „Es sind nämlich, wie gegenwärtig nur beiläufig und mit Bezug auf die Erläuterungen zum Staatsbudget auf die Jahre 1852/54 bemerkt wird, excl. der im Jahre 1847 eröffneten Anleihe von 10 Millionen Thalern u.“, indem die Worte: „excl. der im Jahre 1847 eröffneten Anleihe von 10 Millionen Thalern“ durch ein Uebersehen weggelassen worden. Eben daselbst ist falsch summirt worden, indem es daselbst heißen soll: „25,500,000 Thaler.“ Es ergibt sich das auch sofort, weil die Actienschuld wegen der sächsisch-bayerischen Staatsseisenbahn nicht 4 Millionen, sondern, wie richtig angegeben, 4,500,000 Thaler betrug. Endlich ist in den angeführten Tabellen durch ein gleiches Versehen jedesmal bei den unter 3 gedachten Kammercreditcassenschulden „5 Thaler“ statt „50 Thaler“ gesetzt worden. Es muß heißen: „Im Jahre 1776 ausgefertigte unzinzbare Scheine unter 50 Thaler,“ denn die Scheine über 50 Thaler waren verzinsliche.

Präsident v. Schönfels: Nachdem nun diese Bedenken gehoben sind, frage ich: ob die Kammer von Vorlesung des relatorischen Theils des Berichtes absehen will?\*) — Einstimmig Ja.

\*) Dieser Theil des Berichtes, von dessen Vorlesung die Kammer absieht, lautet:

Was aber die noch bestehenden Beträge der Staatsschuldencasse betrifft, so erlaubt sich die Deputation hierüber folgende erläuternde Bemerkungen:

Anlangend nämlich die in der Uebersicht sub ○ unter

1.

aufgeführten

17,387 Thlr. 17 Gr. 6½ Pf.

so bilden solche einen Theil derjenigen alten unverloosbaren

\*) Die sub sign. ○ befindliche tabellarische Uebersicht siehe am Schlusse dieser Nummer.